

## § 29 SGB VII

### Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen, Pflege, Geldleistungen -> Zweiter Unterabschnitt – Heilbehandlung

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII)  
- Gesetzliche Unfallversicherung -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB VII

**Gliederungs-Nr.:** 860-7

**Normtyp:** Gesetz

### § 29 SGB VII – Arznei- und Verbandmittel

(1) <sup>1</sup>Arznei- und Verbandmittel sind alle ärztlich verordneten, zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung erforderlichen Mittel. <sup>2</sup>Ist das Ziel der Heilbehandlung mit Arznei- und Verbandmitteln zu erreichen, für die Festbeträge im Sinne des § 35 oder § 35a des Fünften Buches festgesetzt sind, trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten bis zur Höhe dieser Beträge. <sup>3</sup>Verordnet der Arzt in diesen Fällen ein Arznei- oder Verbandmittel, dessen Preis den Festbetrag überschreitet, hat der Arzt die Versicherten auf die sich aus seiner Verordnung ergebende Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Rabattregelungen der §§ 130 und 130a des Fünften Buches gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Erstattungsbeträge nach § 130b des Fünften Buches gelten auch für die Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.